



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/28/5

0175

ORIGINAL: französisch

DATUM: 2. Oktober 1992

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Achtundzwanzigste Tagung
Genf, 21. bis 23. Oktober 1992**

IDENTIFIZIERUNG UND UNTERSCHIEDBARKEIT

Von Sachverständigen aus Frankreich erstelltes Dokument

IDENTIFIZIERUNG UND UNTERSCHIEDBARKEIT

Die Untersuchung der Unterscheidbarkeit einer neuen Sorte beruht vor allem auf der genauen Feststellung der Unterschiede in bezug auf Sorten in der Vergleichssammlung. Diese erste Voraussetzung wird durch Voraussetzungen hinsichtlich der Homogenität und Beständigkeit ergänzt.

Abgesehen von der Frage der für jede dieser beobachteten Unterschiede erforderlichen Qualität (Deutlichkeit und Konsistenz), fanden bereits zahlreiche Erörterungen innerhalb der Technischen Arbeitsgruppen und des Technischen Ausschusses der UPOV darüber statt, wie sie bei der Feststellung der Unterscheidbarkeit von Sorten verwendet werden könnten. Der Inhalt dieser Diskussionen lässt sich in zwei Worten schematisch zusammenfassen:

Identifizierung und Unterscheidbarkeit

Je nachdem, wie bei der Feststellung der Unterscheidbarkeit zwischen zwei Sorten vorgegangen wird, können Identifizierung und Unterscheidbarkeit synonym sein oder im Gegenteil eine andere Bedeutung haben.

Mit vorliegendem Papier soll bewiesen werden, wie und weshalb diese Frage heute eine immer grössere Bedeutung erlangt, und eine Reihe von Elementen identifiziert werden, die bei der Suche nach einer Lösung helfen könnten.

Um sich strikt an den Kontext des Sortenschutzes zu halten, dürfte es von Interesse sein, die Entwicklung der Formulierungen in den sukzessiven Wortlauten des UPOV-Uebereinkommens betreffend die Definition von Sorte zu prüfen:

Ursprünglich bezog sich das Wort "Sorte" auf jeden Kultivar (Sorte), Klon, Linie, Stamm oder anbaufähige Hybride, der die DUS-Voraussetzungen erfüllten. Ungeachtet des Ursprungs der Variation, aus der sie sich ergeben hatte, musste eine Sorte durch ein oder mehrere Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidbar sein.

Im Wortlaut von 1972 wird präzisiert, dass die Merkmale morphologischer oder physiologischer Art sein können.

Im Wortlaut von 1978 wird der Sinn des Wortes "Sorte" nicht mehr präzisiert; erwähnt werden lediglich "wichtige Merkmale", wobei die Unterscheidbarkeit auf einem oder mehreren dieser Merkmale beruhen kann, und es wird präzisiert, dass es möglich sein muss, diese Merkmale - ungeachtet ihrer Natur - genau zu erkennen und zu beschreiben.

In den Wortlaut von 1991 wurde eine Definition der Sorte auf konzeptioneller Basis aufgenommen, wobei dieses Konzept nicht nur auf schutzfähige Sorten beschränkt ist.

Die Natur der Merkmale wird nicht erwähnt, aber es wird präzisiert, dass sich die Beschreibung auf den Phänotyp, d. h. die Ausprägung des Genotyps, bezieht.

Diese kurze Beschreibung der aufeinanderfolgenden Wortlaute des Uebereinkommens in bezug auf den Schutzgegenstand und seine Charakterisierung zeigt die Schwierigkeiten, die sich bei der Lösung des Problems der Unterscheidbarkeit stellten: Bezugnahme auf die Eignung, angebaut zu werden oder nicht, die Natur der verwendeten Merkmale, Bedeutung der Merkmale, auf einem oder mehreren Merkmalen beruhender Unterschied. Das Uebereinkommen gibt schliesslich eine tautologische Definition: "Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt."

Der Wortlaut von 1991 - Artikel 1 Nummer v und Artikel 7 zusammengefasst - zeigt demgegenüber eindeutig den Willen der Verfasser, Unterschied und Unterscheidbarkeit nicht zu verwechseln. Ein Unterschied in mindestens einem Merkmal des Phänotyps genügt, um eine Sorte zu identifizieren, wogegen eine deutliche Unterscheidbarkeit notwendig ist, um einen Schutztitel auszustellen; diese neue Formulierung impliziert eine allgemeinere Sicht der Sorte.

Die Feststellung ist wichtig, dass neben der Weiterentwicklung des UPOV-Uebereinkommens sich in dieser Frage die Geräte und Methoden auf dem Gebiet der Sortenbeschreibung entwickelt haben.

- Zunächst ist klar, dass wir natürlicherweise und unbewusst eine Tendenz feststellen, immer feinere Unterschiede zu berücksichtigen, um die Frage der Unterscheidbarkeit zu lösen.

Diese Tendenz ist natürlich je nach Art mehr oder weniger stark ausgeprägt, aber sie ist sehr stark für diejenigen Arten, bei denen die von Züchtern gewählte genetische Variabilität gering ist und die züchterischen Zielvorgaben wenig diversifiziert sind.

Sie wird durch die Entwicklung der Prüfungsprotokolle auf Unterscheidbarkeit noch akzentuiert, die immer komplexer werden, vor allem, wenn sie bessere Bestimmungen für die Beobachtung und Sammlung von Daten enthalten.

Der Druck seitens der Züchter, die ständig neue Möglichkeiten zur Unterscheidung ihrer Sorten suchen - welche in ihren eigenen Augen immer eigenständige Sorten sind - ist ebenfalls ein zwingender Faktor.

- Zudem führt die technische Entwicklung dazu, dass eine immer grössere Zahl von Merkmalen berücksichtigt wird.

Aus den oben genannten Gründen werden neue Merkmale - mit grösserer Möglichkeit zur Auffindung einer sehr bedeutenden Variabilität - in die Prüfungsprotokolle aufgenommen.

Ohne die auf dieser Ebene durch das Homogenitätskriterium eingeführten Zwänge zu ignorieren, wird diese Entwicklung vermutlich die Unterscheidungskraft erheblich steigern. Die Entwicklung neuer Methodologien, die zur Auffindung von Variabilität geeignet sind und welche für die Unterscheidung von Sorten verwendet werden können, ist ein sehr rapider Prozess. Die Möglichkeiten der Molekularbiologie eröffnen in dieser Hinsicht sehr breite Perspektiven.

- Schliesslich wird es - aus Gründen der Effizienz, aber auch im Hinblick auf den zunehmenden internationalen Austausch von Sortenbeschreibungen - immer wichtiger, eine Sortencharakterisierung zu finden, die von der Umwelt unabhängig ist, in der sich die Sorte befindet. Dies wird schliesslich die Wirkung haben, die Berücksichtigung von Merkmalen zu akzentuieren, die der Ausprägung des unmittelbaren Erzeugnisses der Gene ähnlich sind, oder sogar von Merkmalen des Genotyps selbst, wobei die Beobachtungen unter standardisierten Bedingungen durchgeführt werden.

0178

Konsequenzen für das Hervorbringen und den Schutz neuer Sorten

Von Interesse scheint es herauszufinden, welche Konsequenzen die oben erwähnten Entwicklungen auf die Tätigkeit der Schaffung von Sorten und die Qualität des Schutzes haben werden, den die Züchter geniessen.

Was die Schaffung von Sorten anbelangt, ist zunächst die wachsende Zahl von Merkmalen zu erwähnen, die bei den Unterscheidbarkeitsprüfungen verwendet werden; die immer grössere Möglichkeit, geringe Unterschiede festzustellen, ermutigt die Züchtung von genetisch zunehmend ähnlichen Sorten. Diese Tendenz spiegelt sich in der Tendenz der genetischen Konvergenz im Hinblick auf die Abstammung wider.

Diese Konsequenz und das für den Züchter einer echten Ursprungssorte inhärente Risiko sind umso bedeutender als das Hervorbringen einer neuen Sorte nicht bei Null beginnt, sondern zumeist von dem Versuch ausgeht, vorhandenes genetisches Material durch die Akkumulation von günstigen Allelen, die Feststellung neuer Rekombinationen oder gar - morgen - durch die Einführung von auf molekularer Ebene identifizierten Genen zu verbessern.

Auch eine immer grössere genetische Konvergenz, begleitet von Homogenitätsregeln, die zu einer Vereinheitlichung der die Sorte bildenden Individuen tendieren, ist ein potentiell Risiko - einerseits auf Ebene der Nutzung der Sorten und andererseits auf Ebene der Bereitstellung der genetischen Variabilität.

Was die Qualität des dem Züchter gewährten Schutzes betrifft, liegt es auf der Hand, dass eine zunehmende "genetische Konvergenz" zu einer immer ungewisseren Definition des Schutzkreises führen wird.

Diese Unsicherheit des Schutzes wird umso grösser, wenn die Berücksichtigung der Merkmale zur Feststellung der Unterscheidbarkeit von ihrer Natur und ihrer Beziehung zu dem wachsenden Nutzungswert von Sorten unabhängig ist.

In dem Bewusstsein schliesslich, dass die Aufstellung einer limitativen Liste der beobachteten Merkmale nicht ins Auge gefasst werden kann und dass die Zuverlässigkeit der Prüfungsmethoden zunimmt, ist die Annahme nicht verfehlt, dass es immer möglich ist, einen deutlichen und stichhaltigen Unterschied zwischen zwei Sorten zu finden.

Auf der Grundlage der neuen Fassung des Uebereinkommens könnte dies dazu führen, dass das Züchterrecht hauptsächlich aufgrund des Abhängigkeitskonzepts ausgeübt wird.

Welche Lösungen sind ins Auge zu fassen?

Die Aufstellung einer limitativen Merkmalsliste scheint als Lösung nicht in Frage zu kommen. Sie wäre in der Tat willkürlich und könnte auf keinen Fall angewendet werden, gleichgültig, um welche Art es sich handelt.

In zahlreichen Fällen ist ein neues, sich aus der Anwendung neuer Technologien ergebendes Merkmal wesentlich, um die Unterscheidbarkeit einer Sorte nachzuweisen, welche sich im übrigen als ein echter Fortschritt erweist.

Ausserdem lehrt die Erfahrung, dass sich innerhalb einer Art die genetische Basis und die Züchtungsziele entwickeln, die Typologie der Sorten sich

ändert, und gestern für die Unterscheidbarkeit noch unbrauchbare Merkmale werden sehr nützlich und umgekehrt. Im übrigen legen die allgemeinen Prinzipien für die Ausarbeitung von DUS-Prüfungsrichtlinien die Bedingungen für die Berücksichtigung neuer Merkmale fest.

Eine andere Lösung würde darin bestehen, einen für jedes Merkmal genügend wichtigen Mindestunterschied festzulegen, und Sorten, die unterhalb dieses Mindestunterschieds zueinander liegen, würden als nicht hinreichend unterscheidbar erklärt.

Dieses Vorgehen war Gegenstand zahlreicher Debatten in den Arbeitsgruppen und im Technischen Ausschuss, ohne dass jemals eine befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

Dies ist kaum verwunderlich, wenn man die verschiedenen Faktoren betrachtet, die diese minimalen Unterschiede beeinflussen können.

Dies ist zwar nicht der Zweck dieses Papiers, aber über diese Feststellung hinausgehend muss die Tatsache unterstrichen werden, dass der Unterschied zwischen zwei Sorten nicht die bloße Nebeneinanderstellung von in bezug auf einige Merkmale beobachteten Unterschieden ist, sondern eine Kombination dieser Merkmale, einschliesslich ihrer Interaktionen.

Sind zwei Sorten deutlich unterscheidbar, so reicht es aus, einige die Variabilität gut veranschaulichende Merkmale auszuwählen und einige davon zu beschreiben, um den beobachteten Unterschied zu erklären. In vielen Fällen greifen die Sachverständigen jedoch auf eine Gesamtheit von Merkmalen zurück - wovon jedes einen kleinen Unterschied aufweist, der geringer als der Mindestabstand ist, welcher für jedes einzelne Merkmal festgelegt worden wäre - um über die Unterscheidbarkeit einer Sorte zu befinden.

Dies lässt sich in folgendem Konzept zusammenfassen: "Das Ganze ist nicht gleich der Summe der Teile."

Dieser Analyse ist zu entnehmen, dass der Begriff des Mindestabstandes tatsächlich auf die Sorte anzuwenden ist, die als kohärente pflanzliche Gesamtheit zu sehen ist, und nicht auf der Ebene jedes einzelnen Merkmals.

Welcher Weg ist zu wählen?

Es sei zunächst unterstrichen, dass der neue Wortlaut des UPOV-Uebereinkommens - der nicht mehr von mindestens einem Merkmal oder von wichtigen Merkmalen spricht - die Anwendung des Begriffs des Mindestabstands auf der Ebene der Sorte gestattet, wobei dieser auf der Grundlage eines oder mehrerer Merkmale festgelegt wird, um die Voraussetzung "deutlich unterscheidbar" zu erfüllen.

Der Wortlaut geht bei der Definition der Unterscheidbarkeit nicht darüber hinaus, und dies ist zweifelsohne insofern vorzuziehen, als es nicht nur eine einzige Antwort auf diese Frage geben kann. Es ist Sache der Sachverständigen, den Wortlaut korrekt auszulegen, um sicherzustellen, dass die festgestellte Unterscheidbarkeit eine Hilfe für einen echten Schutz ist.

Um ihren Auftrag erfolgreich zu erfüllen, müssten die Sachverständigen die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- Entwicklung eines Vorgehens betreffend die Unterscheidbarkeit in bezug auf die Art oder Gruppe von Arten. Ein Versuch zur Verallgemeinerung kann der Berücksichtigung der Spezifität und der Nutzung gründlicher Kenntnisse nur schaden, die sie hinsichtlich einer bestimmten Art zur Lösung des Problems haben könnten;
- Einbeziehung ihrer Kenntnisse über die Genetik der Art, welche die Grundlage für die Pflanzenzüchtung sind, in das Vorgehen und somit Aufbau einer objektiveren Basis für die Unterscheidbarkeit;
- Verwendung von Werkzeugen, die die Kombination der in bezug auf mehrere Merkmale beobachteten Unterschiede erlauben. Beim derzeitigen Stand der Technik können mehr oder weniger ausgefeilte Abstands-Parameter erstellt werden, um eine immer präzisere Bewertung eines genetischen Abstands zwischen zwei Sorten anzustreben.

Schlussfolgerung

Die gegenwärtig auf dem Gebiet der Sortencharakterisierung beobachteten Entwicklungen werden zweifelsohne bedeutende Auswirkungen auf ihre Anwendung im Rahmen des Schutzes von Pflanzensorten haben.

In dem Wunsch, das Züchterrecht zu verstärken, hat die letzte Revision des Übereinkommens einen Rahmen definiert, der an den neuen wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Kontext der Sortenzüchtung angepasst ist.

Nichtsdestoweniger könnte eine unüberlegte Anwendung der Ergebnisse neuer Technologien für die Charakterisierung von Sorten eine negative Wirkung haben.

Gewiss stellt die Einführung des Begriffs der Abhängigkeit für den Ursprungszüchter zwar eine Art Rekurs dar, aber muss man sich hinter dieser Möglichkeit unter dem Vorwand verschanzten, dass jedes neue Vorgehen in bezug auf die Unterscheidbarkeit Gefahr läuft, komplizierter und nicht verallgemeinerbar zu sein?

Diese Frage des Mindestabstands zwischen Sorten zur Feststellung der Unterscheidbarkeit nicht angehen zu wollen - ohne die Ausstellung eines Zertifikats und die Prüfung der Abhängigkeit durcheinanderzubringen - wäre im übrigen gleichbedeutend damit, das Problem an die Sachverständigen weiterzugeben, die sicherlich hinsichtlich der Frage der wesentlichen Ableitung von Sorten befragt werden.

Die Frage des Mindestabstands der Merkmale, die einzeln geprüft werden müssen, wurde aus zahlreichen Gründen nie gelöst. Heute erlauben uns die Entwicklung der Kenntnisse und die Verfügbarkeit neuer Instrumente, Lösungen vor auszusehen, bei denen hinsichtlich der Sorte globaler vorgegangen werden kann.

Handelt es sich hierbei nicht um den Weg, die Funktion zu definieren, welche Unterscheidbarkeit und Identifizierung verbindet?

J. GUIARD
GEVES, Frankreich
Oktober 1992